

**Allgemeinverfügung des Landkreises Celle  
Aufhebung der Corona-Warnstufe 1 im Landkreis Celle  
Weitergeltung der Feststellung Überschreitung Inzidenz 50**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 (1) S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m § 8 (1) S. 2 und § 3 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>2</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Celle durchgängig seit dem 26.08.2021 mehr als 50 beträgt und damit ab dem 24.09.2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 24.09.2021 in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung der Warnstufe 1 im Landkreis Celle vom 17.09.2021 wird mit Ablauf des 23.09.2021 aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat folglich keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Seit Beginn der Erfassung wird der seit dem 22.09.2021 maßgebliche Leitindikator „Hospitalisierung“ gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht überschritten. Damit ist die Feststellung der Warnstufe 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung unmittelbar aufzuheben.

Unabhängig vom Wegfall der Warnstufe 1 überschreitet die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen im Landkreis Celle durchgängig den Wert von 50, so dass § 8 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung weiterhin Anwendung findet.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Online gestellt und somit verkündet am 21. September 2021, [https://www.niedersachsen.de/download/174721/Verordnung\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_Niedersaechsischen\\_Corona-Verordnung\\_vom\\_21.\\_September\\_2021\\_S.\\_1-27.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/174721/Verordnung_zur_Aenderung_der_Niedersaechsischen_Corona-Verordnung_vom_21._September_2021_S._1-27.pdf))

Es besteht auch keine Möglichkeit, im Ermessenswege von der getroffenen Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt abzuweichen. Die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, dass das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen höheren Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, ist auch jetzt nicht erfüllt.

Es gelten daher weiterhin die Regelungen des § 8 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die am 17.09.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung der Warnstufe 1 war in diesem Zusammenhang aufzuheben, weil mit Inkrafttreten der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.08.2021, geändert durch Verordnung vom 21. September 2021, deren Rechtsgrundlage entfallen ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 (4) S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Landkreis Celle, den 23.09.2021

In Vertretung

(Flader)